OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601822/14/KLe

Datum:
Linz, 6. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M B, vertreten durch N Rechtsanwalt GmbH, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 3.3.2017, GZ: VStV/916301366136/2016, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von zu 1) 12 Euro, zu 2) 18 Euro und zu 3) 10 Euro (gesamt: 40 Euro) zu leisten.

III. Zu Spruchpunkt 1)
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

Zu Spruchpunkt 2) und 3)
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 3.3.2017, GZ: VStV/916301366136/2016, wurde folgender Spruch erlassen:
„1. Sie haben am 11.09.2016 um 13:50 Uhr in 4400 Steyr, Tankstellenbereich der Turmöl-Tankstelle P.gasse etabl., beim Ausfahren aus dem Tankstellenbereich auf die Fahrbahn der B 115 als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x durch das Durchdrehen lassen der Antriebsräder ungebührlichen Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre.
2. Sie haben am 11.09.2016 um 13:50 Uhr in 4400 Steyr als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x, dieses auf Höhe der P.gasse vom rechten auf den linken Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.
3. Sie haben am 11.09.2016 um 13:50 Uhr in 4400 Steyr, P.gasse als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, sodass sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.
Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1.) § 102 Abs. 4 KFG
2.) § 11 Abs. 1 StVO
3.) § 11 Abs. 2 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.) € 60,00	1 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)	§134 Abs. 1 KFG
2.) € 90,00	1 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3.) € 50,00	1 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):
Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
€ - als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 230,00“.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt:

„Beschwerde
Als Beschwerdegründe werden unrichtige Sachverhaltsfeststellung, Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.
1. Die Erstbehörde geht davon aus, ich hätte am 11.9.2016 um 13:50 Uhr ungebührlichen Lärm durch Durchdrehen der Antriebsräder meines Kraftfahrzeugs verursacht, durch unvermitteltes Wechseln des Fahrstreifens andere Straßenbenützer möglicherweise gefährdet (ich hätte mich nicht davon überzeugt, dass dies gefahrlos möglich gewesen wäre) und einen bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, sodass sich andere Fahrzeuglenker auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen könnten.
Es werden Geldstrafen von Euro 60,00, Euro 90,00 und Euro 50,00 gegen mich verhängt.
2. Ich habe mich damit verantwortet, dass
- ich kein relevantes strafbares Verhalten zu vertreten hätte,
- es für mich überhaupt nicht nachvollziehbar sei, wie die Zeugin darauf kommt, ich hätte mit den Reifen gequietscht,
- man gar nicht sagen könne (aufgrund von deren Angaben), dass ich ihr tatsächlich den Vorrang genommen hätte bzw. sie gefährdet hätte und
- Schon die Angaben der Zeugin in sich widersprüchlich und nicht nachvollziehbar sind.
3. Diese Verantwortung bleibt aufrecht und wird nachstehend ergänzt:
a. Offenbar ist es den Zeugen daran gelegen, mir etwas anzuhängen, was ich tatsächlich nicht gemacht habe.
Die Motivation dafür bleibt mir unerfindlich. Dies kann ich aber auch nicht beurteilen und habe ich auch nicht.
b. Ich habe insbesondere kein straßenverkehrsordnungswidriges Verhalten gesetzt.
c. Faktum 2 und 3 des Straferkenntnisses schließen einander schon begrifflich aus, sodass keine Strafbarkeit infrage kommt.
d. Bei Feststellung von Faktum 1 bleibt unklar, welcher Lärm konkret verursacht worden sein soll. Wieder ein Dezibelbereich wird angegeben noch sonst irgendein Hinweis darauf, weswegen die angebliche Lärmerregung „ungebührlich" gewesen sein soll. Die diesbezügliche Begründung erschöpft sich in Aufzählung einer Rechtsfolge, erfolgt jedoch nicht in Art und Weise einer ordnungsgemäßen Subsumtion.
4. Besonders frappierend ist folgender Umstand, auf den mit Nachdruck hinzuweisen ist:
a. Im Straferkenntnis ist - Seite 4, 3. Absatz - bezugnehmend auf meine Verantwortung von folgendem die Rede:
‚diese Stellungnahme vom 1.3.2007 enthielt wiederum keine konkreten Vorbringen, die ihre Unschuld beweisen.‘
b. Ich wiederhole nochmals zur Verdeutlichung: ‚Die ihre Unschuld beweisen.‘
c. Die Strafbehörde geht offenbar davon aus, dass der Beschuldigte seine Unschuld nachzuweisen hat: dadurch wird allerdings der Grundsatz in dubio pro reo in sein Gegenteil verkehrt - und dem Beschuldigten auferlegt, sich frei zu beweisen!
d. Dies grenzt an Befangenheit! Schon alleine dadurch wird klar, dass ich im Verfahren 1. Instanz keine Chance hatte, ohne Strafe davon zu kommen!
5. Insgesamt ist daher das Straferkenntnis nicht berechtigt. Ich stelle daher die Beschwerdeanträge:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
a. eine mündliche Beschwerdeverhandlung abhalten,
b. in dieser als Zeugen den Meldungsleger, die Zeugin L befragen und
c. das angefochtene Straferkenntnis aufheben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers und die Zeugen L und M teil.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer lenkte am 11.9.2016 um 13:50 Uhr in 4400 Steyr, Tankstellenbereich der Turmöl-Tankstelle P.gasse, den PKW mit dem Kennzeichen x. Beim Ausfahren aus dem Tankstellenbereich auf die Fahrbahn der B 115 ließ er die Antriebsräder durchdrehen und verursachte Lärm in Form von Reifenquietschen. Auf Höhe P.gasse wechselte er vom rechten auf den linken Fahrstreifen, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich war und ohne Anzeige des bevorstehenden Fahrstreifenwechsels.

Die beiden Zeugen, welche am linken Fahrstreifen fuhren, gaben glaubwürdig und schlüssig an, dass der Beschwerdeführer aus der Einfahrt der Tankstelle und nicht von der Ennsleite fuhr. Er fuhr direkt, ohne zu blinken, über den rechten auf den linken Fahrstreifen vor den PKW der Zeugen. Der Zeuge L konnte durch vorausschauendes Fahren soweit abbremsen, dass es zu keiner Kollision kam.
Hinsichtlich des Reifenquietschens wird vom Zeugen L ausgeführt, dass das Quietschgeräusch vom Fahrzeug des Beschwerdeführers stammte, er beschrieb das Reifenquietschen dahingehend „wie man es aus Filmen kennt, zB Fast and Furious“. Die Zeugin D führte aus, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers das einzige Fahrzeug in der Richtung war, aus der das Reifenquietschen kam.

Dieser Sachverhalt stützt sich auf die Wahrnehmung der beiden Zeugen und deren glaubwürdige zeugenschaftliche Aussagen. Das Verfahren hat keinen Anhaltspunkt oder Hinweis hervorgebracht, an den Schilderungen der unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen zu zweifeln, haben diese doch die Wahrnehmungen im Rahmen ihrer Vernehmung schlüssig geschildert. Die beiden Zeugen sind durchaus in der Lage, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben.

Der Beschwerdeführer hingegen konnte sich in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen ihn gewertet werden, im konkreten Fall ist es ihm aber nicht gelungen, die Aussagen der Zeugen und damit den Tatvorwurf zu widerlegen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Zu 1)
§ 102 Abs. 4 KFG

Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. „Warmlaufenlassen“ des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar.

Reifenquietschen ist ungebührlicher Verkehrslärm (VwGH 16.11.1988, 88/02/0123).

Die Ausführungen der beiden Zeugen sind glaubhaft und schlüssig, dass sie das Reifenquietschen beim Durchdrehen lassen der Antreibsräder wahrgenommen haben und dieses Quietschen von keinem anderen sich in der Nähe befindlichen Fahrzeug stammen konnte.

Das erkennende Gericht geht daher davon aus, dass der Beschwerdeführer mit quietschenden Reifen gefahren ist und daher ungebührlichen Verkehrslärm verursacht hat.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 102 Abs. 4 KFG erfüllt.

Zu 2)
§ 11 Abs. 1 StVO
Der Lenker eines Fahrzeuges darf die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

Das strafbare Verhalten besteht in der Unterlassung des Lenkers, sich davon zu überzeugen, dass die Änderung der Fahrtrichtung oder der Wechsel des Fahrstreifens ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist, wobei zum Tatbild nicht gehört, dass eine Gefährdung anderer Straßenbenützer erfolgt ist (VwGH 25.1.2005, 2001/02/0154).

Die Pflicht, sich von der Gefahrlosigkeit des beabsichtigten Fahrstreifenwechselns zu überzeugen, besteht unabhängig davon, ob sich die bei Bedachtnahme auf alle gegebenen Möglichkeiten in Betracht kommenden Verkehrsteilnehmer ihrerseits richtig verhalten oder nicht (OGH 9.3.1977, 8 Ob 7/77 ZVR 1978/6).

Ein Fahrstreifenwechsel hat zu unterbleiben, wenn die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer gegeben ist; eine Behinderung liegt insb dann vor, wenn ein anderer Verkehrsteilnehmer zum

Bremsen und Auslenken genötigt wird (OGH 28.6.1978, 8 Ob 103/78 ZVR 1979/60).

Ein Fahrstreifenwechsel liegt auch dann vor, wenn ein Fahrzeug seine Fahrtrichtung so ändert, dass es auch nur teilweise auf einen anderen Fahrstreifen gerät (OGH 9.3.1977, 8 Ob 7/77 ZVR 1978/6; VwGH 29.5.1996, 96/03/0016; 25.1.2005, 2001/02/0154).

Ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 StVO liegt nicht erst dann vor, wenn – nach der verspäteten Anzeige des Fahrstreifenwechsels – tatsächlich der ursprüngliche Fahrstreifen teilweise oder völlig verlassen und der angestrebte Fahrstreifen teilweise oder gänzlich befahren wird, sondern bereits dann, wenn in einer Weise an die zwischen den beiden Fahrstreifen angebrachte Leitlinie herangefahren wird, dass der dadurch behinderte PKW-Lenker zum Bremsen oder Auslenken genötigt wird, um einen sonst vermeintlich drohenden (Auffahr-)Unfall zu vermeiden (OGH 4.7.1996, 2 Ob 2153/96y).

Aufgrund der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und der Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung steht für das erkennende Gericht fest, dass sich der Beschwerdeführer im Bereich des verfahrensgegenständlichen Tatortes beim Fahrstreifenwechsel nicht davon überzeugt hat, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 11 Abs. 1 StVO erfüllt.

Zu 3)
Gemäß § 11 Abs. 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

Gemäß § 11 Abs. 3 StVO ist die Änderung der Fahrtrichtung oder der Wechsel des Fahrstreifens mit den hiefür bestimmten, am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen anzuzeigen. Sind solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört, so ist die Anzeige durch deutlich erkennbare Handzeichen durchzuführen. Wenn diese Zeichen jedoch wegen der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder seiner Ladung nicht erkennbar sind, so sind sie mit einer Signalstange zu geben.

Das strafbare Verhalten besteht darin, dass der Lenker durch die Unterlassung der Anzeige der bevorstehenden Änderung der Fahrtrichtung, es für andere Straßenbenützer unmöglich ist, sich auf den bevorstehenden Vorgang der Fahrtrichtungsänderung einstellen zu können. Da diese Verwaltungsübertretung

von den beiden Zeugen wahrgenommen wurde, konnten sich diese als weitere Verkehrsteilnehmer nicht auf die Fahrtrichtungsänderung einstellen.

Aufgrund der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und der Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung steht für das erkennende Gericht ausreichend erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer im Bereich des verfahrensgegenständlichen Tatortes die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt hat.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 11 Abs. 2 StVO erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschwerdeführer machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an den ihn vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG bis zu 5.000 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe und der des § 99 Abs. 3 lit.a StVO bis zu 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde wertete weder einen Umstand als mildernd noch einen Umstand als erschwerend. Die belangte Behörde ging von den, vom Beschwerdeführer bekannt gegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: Einkommen von 2.600 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten.

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte zumal die verhängten Strafen zu 1) den Strafrahmen zu 1,2 %, zu 2) 12 % und zu 3) zu 6,8 % ausschöpfen. Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 20 VStG lagen jedoch nicht vor, weil von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen keine Rede sein kann.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zu Spruchpunkt 1)
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verursachen ungebührlichen Lärms ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Spruchpunkt 2) und 3)
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Fahrstreifenwechsel ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer